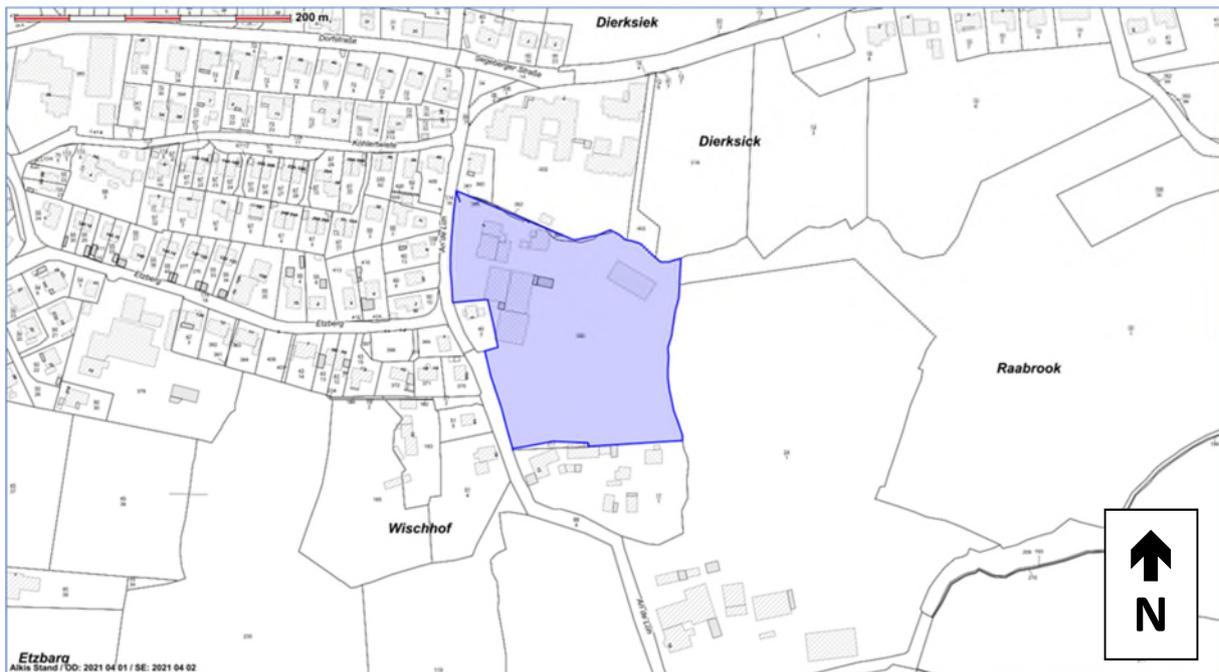


Satzung der Gemeinde Kisdorf

über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 „An de Loh“ für den Bereich der Hofstelle An de Loh 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 07.07.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen folgende Satzung, bestehend aus dem Teil A - Kartendarstellung - und dem Teil B - Text -, beschlossen:

Teil A - Kartendarstellung -



Teil B - Text -

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 37 „An de Loh“ für den Bereich der Hofstelle An de Loh 3 aufzustellen. Das Planverfahren hat eine verbindliche Überplanung des in Teil A - Kartendarstellung – dargestellten Gebietes zum Ziel, um hier eine Bebauung mit Einfamilien-Wohnhäusern zu ermöglichen. Zur Sicherung dieser Planung wird für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der im Teil A - Kartendarstellung - abgedruckten Karte. Er entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 37 „An de Loh“ entsprechend der Beschreibung in § 1 mit den Flurstücken 361, 362, 363 und 389 der Flur 22.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Kisdorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Kisdorf nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sobald und soweit die in § 1 bezeichnete Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren, tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Satzung – bestehend aus dem Teil A – Kartendarstellung – und dem Teil B – Text – wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- (4) Zusätzlich wird die Satzung ins Internet unter www.amt-kisdorf.de eingestellt.

Kisdorf, den 08.07.2021

Gemeinde Kisdorf
Der Bürgermeister
gez. Stolze